

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6701, 13/7891 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:
 1. folgende grundlegende Punkte als Mindestanforderung in ein überarbeitetes Bundes-Bodenschutzgesetz aufzunehmen und dies dem Deutschen Bundestag vorzulegen:
 - Der Boden muß in seinen natürlichen Funktionen als Lebensraum und Ökosystem geschützt werden, der Erhalt der ökonomischen Bodenfunktionen darf nicht zum alleinigen Gesetzeszweck erhoben werden.
 - Das Bodenschutzgesetz läuft Gefahr, zu einem Altlastensanierungsgesetz zu werden. Symptombehandlung und Gefahrenabwehr reichen nicht aus, um den Anspruch eines umfassenden Bodenschutzes zu erfüllen. An erster Stelle muß die allgemeine Vorsorgepflicht stehen. Sind schädliche Bodenveränderungen eingetreten, müssen Dekontaminationsmaßnahmen Vorrang vor Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen haben. Auf keinen Fall dürfen Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Sanierungspflicht gleichgestellt werden.
 - Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes kommt dem Freiflächenschutz eine überragende Bedeutung zu. Neben fortschrittlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz, im Baugesetzbuch und bei der Flurbereinigung ist dazu die Formulierung eines deutlichen Entsiegelungsgebots sowie eines Gebotes zum Flächenrecycling vonnöten. Die im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden für die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen in einem Planungsgebiet erforderlichen Entsiegelungs-

flächen sind von der zuständigen Behörde in eine Bilanz der insoweit verfügbaren Bodenflächen einzustellen. Diese Bilanz soll in eine umfassende Bodenschutzplanung auf Landesebene einfließen.

- Schadstoffeinträge müssen nach dem Stand der Technik minimiert werden, damit Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser und neue Altlasten verhindert werden. Die dynamisierte Fortschreibung der Minimierung von Stoffeinträgen muß ihren Niederschlag in Änderungen aller relevanten Rechtsbereiche finden, z. B. im Abfall-, Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht. Auch im Bergrecht und im Bereich der Landesverteidigung müssen diese Prinzipien des Bodenschutzes beachtet werden.
 - Qualität und Inverkehrbringen von Bodenverbesserungsmitteln, Erden und Bodenstoffen, die derzeit nicht im Düngerecht und im Kreislaufrecht geregelt sind, müssen geregelt werden. Ein Bodenzustandsbericht schafft hierfür eine notwendige Grundlage.
 - Unvermeidliche Zusatzbelastungen durch Stoffeinträge müssen durch ein zeitlich und mengenmäßig abgestuftes Verschlechterungsverbot beschränkt werden. Dazu ist ein Monitoring gesetzlich zu regeln, mit dem eine systematische Überwachung der Entwicklung der Bodenbelastungen möglich wird. Durch luftgetragene Schadstoffe verursachte Distanz- und Summationsschäden müssen darin eingeschlossen sein.
 - Land- und Forstwirtschaft kommt eine große Verantwortung für die Ressource Boden zu, denn in der Bundesrepublik Deutschland sind fast 55 % der Fläche landwirtschaftlich und 29 % forstwirtschaftlich genutzt. Dies muß in konkreten Anforderungen an die „gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft“ festgelegt werden. Dabei sollte das Minimierungsgebot für Schadstoffeinträge Geltung finden;
2. dem Deutschen Bundestag das mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz einhergehende untergesetzliche Regelwerk vorzulegen. Ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschriften und Verordnungen zum bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes kann keine abschließende Beurteilung des Gesetzes erreicht werden;
 3. eine Finanzierungsregelung für die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes darzulegen. Es fehlt eine Finanzierungsregelung für die laut Gesetz durch die Länder zu übernehmenden Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft, sofern ihr Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden, ebenso für die auf den Bund und die Länder zukommenden Kosten für die Behandlung von Altlasten, soweit nicht auf Zustandsstörer bzw. Verursacher zurückgegriffen werden kann;

4. ein nationales Bodenschutzprogramm vorzulegen, wie es in der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung von 1985 angekündigt, aber bisher nicht in die Tat umgesetzt wurde. Dieses Bodenschutzprogramm sollte Bestandteil eines nationalen Umweltplanes im Sinne der Agenda 21 sein. Dabei muß im Sinne eines vorsorgenden und nachhaltigen Bodenschutzes die langfristige Sicherung der natürlichen Verbreitung und des natürlichen Vorkommens der Böden im Vordergrund stehen;
 5. die Bodenschutzkonzeption (in Anlehnung an das Berliner Bodenschutzgesetz vom 10. Oktober 1995) regelmäßig fortzuschreiben und Stand und vorgesehene Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Bodenschutz miteinzubeziehen. Zusätzlich sollte regelmäßig ein Bodenzustandsbericht vorgelegt werden, der u. a. Angaben zu folgenden Punkten enthält:
 - Bilanzen bezüglich Flächennutzung, Versiegelung und stofflicher Belastung,
 - die Festsetzung von Bodenbelastungsgebieten,
 - die Zahl der Altlast- und Altlastverdachtsflächen,
 - Stand und Aufbau von Bodendatenbanken,
 - Veränderungen in der Bodenschutzkonzeption;
 6. ein nationales Bodenschutzprogramm muß in konkreten Maßnahmen seine Umsetzung finden, wie beispielsweise in der Durchführung von gezielten Fortbildungsprogrammen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kommunen hinsichtlich gezieltem Entsiegeln von Flächen nach hessischem Vorbild oder der Einführung eines Bodenpasses: In einem freiwillig einzuführenden Bodenschutzpaß würde die Bodenqualität eines zum Verkauf stehenden Grundstückes einschließlich eventuell vorhandener Altlasten dokumentiert. Weil Abstriche an der Bodenqualität den Grundstückspreis senken, wäre dies ein Anreiz, sorgsamer mit dem Boden umzugehen;
 7. Bodenbewußtsein durch Umwelterziehung und Bildung zu fördern und eine Stärkung der Bürgerbeteiligung zu erreichen;
 8. eine bodenschonende Raumplanung durch nachhaltiges Landnutzungsmanagement sowie eine umwelt- und bodenverträgliche Agrar-, Industrie-, Energie- und Verkehrspolitik zu betreiben.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung nationaler Bodenschutzbelange – soweit vorhanden – internationale und europäische Standards zu beachten. In der EU sind Bodenschutzmaßnahmen und einheitliche Standards auf hohem Niveau zu vereinbaren.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, für den globalen Bodenschutz einen ähnlichen internationalen Stellenwert anzustreben, wie dies für den Klimaschutz teilweise schon gelungen ist. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu setzen:

1. Wie angekündigt, sollte der globale Bodenschutz als prioritäres Thema in die Sondergeneralversammlung der UNO im Juni 1997 eingebracht und auf die Formulierung einer internationalen Bodenschutzkonvention hingearbeitet werden. Dabei müssen die Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regelungs-, Nutzungs- und Kulturfunktion) als international schützenswert festgeschrieben werden. Das internationale Abkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die Konvention über die biologische Vielfalt sowie die Klimarahmenkonvention müssen in Zusammenhang mit einem medienübergreifenden Bodenschutz international umgesetzt werden. Eine Bodenkonvention ist explizit zusätzlich notwendig, um einen institutionellen Rahmen zur Bewältigung der globalen Umweltprobleme zu schaffen. Deutschland sollte die Weichen für eine internationale Bodenschutzkonvention stellen.
2. Die Desertifikationsproblematik muß ein Schwerpunkt einer internationalen Bodenschutzkonvention sein, der hauptsächlich in Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen gelöst werden muß. Gerade auf diesem Gebiet ist eine starke Beteiligung der Bevölkerung unerlässlich (Bottom-up-Ansatz), denn für den Erfolg von Maßnahmen zur nachhaltigen Landnutzung und somit zum Bodenschutz ist die Einbeziehung und Beteiligung der betroffenen Nutzer unverzichtbar.
3. Eine Möglichkeit, internationalen Bodenschutz zu verwirklichen, ist die stärkere ökologische Ausrichtung der Außenwirtschaftspolitik. Dazu gehört u. a. ein politisch gewollter und finanziell verbindlich geförderter Zugang der Entwicklungsländer zu modernen, umweltschonenden Technologien, wie in Artikel 4 Abs. 1 c der Klimarahmenkonvention und in Kapitel 34 der Agenda 21 vereinbart. Darüber hinaus ist den Entwicklungsländern eine bessere finanzielle, wissenschaftliche und technologische Hilfe beim Aufbau von wissenschaftlichen Infrastrukturen anzubieten. Die Mindestanforderung auf internationaler Ebene ist die Förderung eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfeldes, das bei der nachhaltigen Entwicklung dienlich ist (Artikel 4 Abs. 2 a der Wüstenkonvention).
4. Generell muß die Bundesregierung die Zusage des Bundeskanzlers auf der UNCED-Konferenz in Rio einlösen und die Mittel für entwicklungspolitische Zusammenarbeit wesentlich erhöhen.

5. Die Umweltforschung in den Entwicklungsländern sollte im Rahmen internationaler Programme und mit Unterstützung internationaler Organisationen wirksam gefördert werden. Generell ist die Situation auf dem Forschungsgebiet der Bodendegradation in Deutschland eher ungünstig und bedarf dringender Verbesserungen, damit die Forschung den Verpflichtungen im Rahmen der zu implementierenden globalen Konventionen (Schutz der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Desertifikation) nachkommen kann.
6. Eine institutionelle Stärkung und gleichzeitige Reform von FAO und UNEP, damit auch im Bereich des Bodenschutzes wirksame Maßnahmen möglich sind. Vor allem der Aufbau eines weltweiten Monitoring- und Informationssystems ist eine Aufgabe dieser Institutionen. Eine umfassende und sichere Datengrundlage ist für notwendige politische Entscheidungen unverzichtbar.

Bonn, den 11. Juni 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

